

## Schriftliche Anfrage betreffend taktil-visuellen Leitlinien an der Kohlenberggasse

17.5384.01

An der Kohlenberggasse befindet sich das Blindenheim (neu: Irides AG). Es ist die grösste städtische Einrichtung für Sehbehinderte und Blinde und bietet nicht nur Leistungen im Bereich Wohnen und Arbeiten, sondern auch im Bereich Tagesgestaltung an. Täglich bewegen sich also viele Betroffene an der Kohlenberggasse, der Weg führt meist vom Barfüsserplatz her über die Kohlenbergtreppe ins Blindenheim.

Nun wurde vor einiger Zeit die Kohlenberggasse vor der Kohlenbergtreppe im Abschnitt vor den Schulhäusern (Gymnasium Leonhard, Sekundarschule Holbein) in eine Begegnungszone umgewandelt. In dieser gilt Tempo 20 und Fussgängervortritt, daher wurde der bis dahin vorhandene Fussgängerstreifen über die Kohlenberggasse aufgehoben. Die Fahrbahn ist im besagten Abschnitt vor den Schulen aber ebenerdig angehoben, das heisst anders wie in einer üblichen Begegnungszone ist der Verkehrsraum unklar und für Sehbehinderte und Blinde (visuell-)taktil nicht erfassbar.

Erst vor ganz Kurzem wurden nun oberhalb der Kohlenberggasse taktil-visuelle Markierungen angebracht, jedoch keine Leitlinie über die Fahrbahn. Nach Aussage der zuständigen Dienststelle widerspräche eine Leitlinie den Regelungen der VSS-Norm SN 640 852 (Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger), nach der auf Fahrbahnen keine Leitlinien aufgebracht werden können (Ausnahme schräg verlaufende Zebrastrassen). Auf Grund der nicht vorhandenen Fahrbahn ist der Strassenraum eher ein Platz wie eine Strasse. Die VSS-Norm lässt jedoch auf Plätzen Leitlinien sehr wohl zu, auch wenn Strassenverkehr darüberführt (Beispiel hierzu der Centralbahnplatz, Stadttor Liestal, v.a.m.).

Der Einsatz taktil-visueller Markierung im Verkehrsraum erfolgt übergeordnet nach den Grundsätzen und Schutzziele, die in der VSS-Norm SN 640 075 "Hindernisfreier Verkehrsraum" aufgeführt sind. In dieser ist insbesondere die Ziffer 18 in der Frage massgebend. Zusätzlich gilt als Rechtsgrundlage für taktil-visuelle Markierungen die Signalisationsverordnung des Bundes (SSV Art. 72a Taktil-visuelle Markierungen).

Ich bitte daher die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die baulich fahrbahnlose Verkehrsraumsituation an der Kohlenberggasse nicht dem Begegnungszonen-Standard entspricht?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Verkehrsraumsituation baulich einem Platz entspricht, auch wenn Verkehrsraum darüberführt?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Verkehrsraumsituation baulich einer Trottoirüberfahrt entspricht und rechtlich gleichfalls mit Fussgängervortritt funktioniert?
4. Teilt die Regierung die Ansicht, dass der Materialverschleiss einer allf. Leitlinie über die Kohlenberggasse vergleichbar ist zu jeder Trottoirüberfahrt, wo Leitlinien Standard sind?
5. Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Leitlinienführung über die Fahrbahn gemäss SSV Art. 72a grundsätzlich möglich ist, lediglich eine gelbe Ausführung benötigt und nicht zwingend gebunden ist an eine Fahrbahnquerung mit Fussgängerstreifen?
6. Ist die Regierung gewillt, die Situation zu Gunsten der betroffenen Sehbehinderten und Blinden zu begünstigen und zu vereinfachen?

Georg Mattmüller